Stadtvertretung Warin **03.12.2024**
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Donnerstag, dem 12. Dezember 2024** findet um 17:30 Uhr in der Stadthalle Warin, Schulstraße 4, 19417 Warin die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Warin statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Beschlussvorlagen

6.1. Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Warin

6.2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)

6.3. Aufhebung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin

6.4. Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“
Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungssperre

6.5. Erweiterungsneubau FFW Warin
Ausschreibung Planungsleistungen

6.6. Änderung der Amtsstruktur

7. Übernahme Tourist-Info Stadt Warin
8. Anträge der Fraktionen

8.1. Antrag der BWS-Fraktion - Einführung einer städtischen App Warin

8.2. Antrag der BWS-Fraktion und der WWW-Fraktion - Änderung der Hauptsatzung

9. Informationen und Anfragen von Stadtvertretern

Nichtöffentliche Tagesordnung

10. Behandlung von Beschlussvorlagen

10.1. Verkauf eines Baugrundstücks

10.2. Verkauf bebautes Grundstück in Klein Labenz - Grundsatzbeschluss - nach Verweisung in OTV und WAW

10.3. Verkauf eines unbebauten Grundstücks in Klein Labenz - Grundsatzbeschluss - nach Vertagung

11. Anträge der Fraktionen

11.1. Antrag der BWS-Fraktion und WWW-Fraktion - Rücknahme eines Grundstücks

12. Infomationen und Anfragen

B. Griese
Björn Griese
Bürgermeister

zusätzlich ausgehängt am: 04.12.2024
abgenommen am: ……

Die Bekanntmachung wird am 04.12.2024 im Internet unter www.stadt-warin.eu veröffentlicht.

Niederschrift – öffentlicher Teil

über die **3. SVW - 2024-2029** Sitzung **der Stadtvertretung Warin**
am **12.12.2024** in der **Stadthalle Warin, Schulstraße 4, 19417 Warin**

Beginn: 17:30 Uhr Ende: 19:15 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Griese, Björn	Bürgermeister
Benthin, Rico	Stimmberechtigtes Mitglied
Benke-Saathoff, Simone	Stimmberechtigtes Mitglied
von Falken-Plachecki, Melanie	Stimmberechtigtes Mitglied
Kloss, Doreen	2. Stellvertreterin
Pingel, Elmar	Stimmberechtigtes Mitglied
Schreiber, René	Stimmberechtigtes Mitglied
Spriewald, Andreas	Stimmberechtigtes Mitglied
Winkler, Gregor-Johannes	Stimmberechtigtes Mitglied
Wundrak-Geritz, Sabine	1. Stellvertreterin
Zentner, Rayk	Stimmberechtigtes Mitglied

Entschuldigt:

Brandenburg, Peter	Stimmberechtigtes Mitglied
Gossel, Hans-Peter	Stimmberechtigtes Mitglied
Kinetz, Rebekka	Stimmberechtigtes Mitglied
Winkler, Regina	Stimmberechtigtes Mitglied

Gäste:

Meier, Frank	Bürgermeister Stadt Neukloster + LVB
Beilfuß, Bettina	Geschäftsbuchhaltung Stadt Neukloster
Clauß, Tom	Citymanager Stadt Warin
7 Einwohner	

Protokoll: Frau M. Baier

Öffentliche Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Beschlussvorlagen
6.1. Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Warin
6.2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)
6.3. Aufhebung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin
6.4. Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“ Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungssperre
6.5. Erweiterungsneubau FFW Warin Ausschreibung Planungsleistungen
6.6. Änderung der Amtsstruktur
7. Übernahme Tourist-Info Stadt Warin
8. Anträge der Fraktionen
8.1. Antrag der BWS-Fraktion - Einführung einer städtischen App Warin
8.2. Antrag der BWS-Fraktion und der WWW-Fraktion - Änderung der Hauptsatzung

9. Informationen und Anfragen von Stadtvertretern
Nichtöffentliche Tagesordnung
10. Behandlung von Beschlussvorlagen
10.1. Verkauf eines Baugrundstücks im B 24 (Papagoyenbrink 20)
10.2. Verkauf bebautes Grundstück in Klein Labenz - Grundsatzbeschluss - nach Verweisung in OTV und WAW
10.3. Verkauf eines unbebauten Grundstücks in Klein Labenz - Grundsatzbeschluss - nach Vertagung
11. Anträge der Fraktionen
11.1. Antrag der BWS-Fraktion und WWW-Fraktion - Rücknahme des Grundstücks "Mühlenbruchsche Schenkung"
12. Infomationen und Anfragen

zu 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Stadtvertreter, Einwohner und Mitarbeiter der Verwaltung.

zu 2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Einladung und die Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen sind. Weiter stellt er fest, dass 10 von 15 Stadtvertretern anwesend sind. Damit ist das Gremium beschlussfähig.

zu 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Pingel fragt, warum es keinen TOP zur Billigung des letzten Protokolls gibt.
Frau Beilfuß, Protokollantin der letzten Sitzung, erklärt dazu, dass es aufgrund der Erstellung aller Doppelhaushalte für alle amtsangehörigen Gemeinden, mehrfacher Änderungen und des sehr kurzfristig eingegangenen Orientierungsdatenerlasses an Zeit mangelte.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	10	9	0	1	

Somit wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren.

zu 4. Bericht des Bürgermeisters

Siehe Anlage am Original in der Verwaltung.

Herr Zentner erscheint während des Berichts um 17.45 Uhr zur Sitzung. Damit sind 11 von 15 Stadtvertretern anwesend.

zu 5. Einwohnerfragestunde

Eine *An-/Einwohnerin* fragt nach den gesetzten Grenzpunkten im „Katersteig". Diese liegen mitten im Weg und so würde bei Setzung eines Zaunes die Zufahrt zu den Grundstücken nicht mehr möglich sein. Ihres Wissens haben zwei Familien nach Ausbau des „Katersteigs" für die Zuwegung auch bezahlt. In der kommenden Woche soll dazu ein Grenzfeststellungstermin mit einem Vermessungsbüro stattfinden.
Herr Griese erklärt dazu, dass das Grundstück nicht der Stadt gehört und diese auch keine Grenzfeststellung/Abmarkung beauftragt hat und lediglich als Eigentümerin des benachbarten

Grundstücks geladen ist. Die angesprochene Thematik wird dem Bauamt bzw. Bereich Liegenschaften zur Prüfung übergeben.

zu 6. Behandlung von Beschlussvorlagen

zu 6.1. Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Warin
Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/060**

Frau Beilfuß erläutert kurz einleitend noch eingearbeitete Änderungen. Diese basieren auf einem internen Fehler und der späten Verfügbarkeit des Orientierungsdatenerlasses.
Herr Winkler spricht sich gegen die Erhöhung der Gewerbesteuer aus.

Beschluss:
Die Stadtvertretung Warin beschließt gemäß § 47 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	10	1	0	0

zu 6.2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)
Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/052**

Frau Baier erläutert kurz die Erforderlichkeit.

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

zu 6.3. Aufhebung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin
Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/051**

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung und Außerkraftsetzung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin vom 28.09.2012 und die 1. Änderung der Honorarordnung vom 10.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

zu 6.4. Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“ Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungssperre
Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/054**

Kurze Diskussion zum Für und Wider einer Veränderungssperre. Es wird angemerkt, dass hier noch Informations- und Klärungsbedarf besteht.

Herr Zentner stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den TOP bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis Vertagung:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

zu 6.5. Erweiterungsneubau FFW Warin
Ausschreibung Planungsleistungen
Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/055**

Kurze Diskussion zum Verfahren der Ausschreibung.
Herr Meier erhält das Wort und fügt an, dass die Ausschreibung erst erfolgen sollte, wenn Fördermittel in Aussicht gestellt sind.
Herr Benthin beantragt, im Beschlusstext Satz 1 hinzuzufügen: „…nach Inaussichtstellung von Fördermitteln…“.

Abstimmungsergebnis Antrag Herr Benthin:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

Herr Winkler beantragt, als letzten Satz im Beschluss anzufügen: „Das Planungsbüro hat einen Leistungskundenachweis zu erbringen.“

Abstimmungsergebnis Antrag Herr Winkler:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	10	0	1	0

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Erweiterungs-neubau der FFW Warin nach Inaussichtstellung von Fördermitteln im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge). Grundlage für das Ausschreibungsverfahren ist das Konzept des Architekturbüros Schneekloth/Schwerin vom 23.10.2024.
Die Planungsleistungen umfassen die Objektplanung, die TGA-Planung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektroanlagen) und die Tragwerksplanung.
Die Honorarverträge sollen als Staffelverträge mit Beauftragung einzelner Leistungsphasen abgeschlossen werden.
Die Staffelung umfasst als erste Stufe die Leistungsphasen 1 bis 4 (Genehmigungsplanung), als zweite Stufe die LP 5 bis 8 (Ausführungsplanung und Objektüberwachung) und als dritte Stufe die LP 9 (Objektbetreuung und Dokumentation). Die Stufen sind jeweils schriftlich zu beauftragen. Die Beauftragung der Stufen 2 und 3 erfolgen in Abhängigkeit von der Zusage von Fördermitteln.
(Für die Tragwerksplanung sind die LP 5 und 6 als zweite Stufe zu beauftragen.)
Das Planungsbüro hat einen Leistungskundenachweis zu erbringen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

zu 6.6. Änderung der Amtsstruktur
Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/061**

Der Bürgermeister erklärt einleitend die Nachteile der jetzigen Amtsstruktur. Die Stadt Neukloster, geschäftsführend, bestimmt mit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters auch den LVB. Mit der Neuwahl in 2025 besteht die Möglichkeit, dass hier jemand mit wenig oder gar keiner Verwaltungserfahrung die Position innehätte. Weiter führt er an, dass derzeit wenig Mitsprache zum Personal besteht.

Herr Winkler stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung.

Frau Wundrak-Geritz führt ebenso eine mögliche fachlich nicht ausreichende Kompetenz in der Verwaltung durch die Neuwahl in Neukloster an. Sie äußert, dass das Prozedere zur Änderung der Amtsstruktur bis dato nicht gut abgelaufen ist und das so nicht akzeptabel ist. Nur einzelne Amtsausschussmitglieder haben dieses initiiert. Sie spricht dafür, gemeinsam zu arbeiten an der Lösung. Wenn die Stadt Neukloster als Vertragspartner nicht zustimmt, ginge ein Weg auch über eine Klage, welche die Stadt Warin sich jedoch nicht leisten kann und sollte.
Der Bürgermeister und *Herr Winkler* sprechen für Einvernehmlichkeit bei der Vertragsauflösung und qualifizierte Stellenbesetzung eines LVB.
Frau Wundrak-Geritz beantragt 2 Minuten Auszeit.

Im Anschluss beantragt *Frau Wundrak-Geritz* die Aufnahme in die Beschlussformulierung:
„…einvernehmliche, offene und allseitig transparente Kommunikation, ohne Klage, …“
Kurze Diskussion zur Formulierung „ohne Klage“
Die Stadtvertreter einigen sich auf die Aufnahme in die Beschlussformulierung:
„…einvernehmliche, offene und allseitig transparente Kommunikation.

Abstimmungsergebnis Antrag Frau Wundrak-Geritz:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

<u>Beschluss:</u>
Die Stadtvertretung Warin beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, auf eine Umstrukturierung des Amtes Neukloster-Warin in den gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Amtsverwaltung entsprechend §§ 125 ff. KV M-V mit Einrichtung einer eigenen Verwaltung hinzuwirken und diese einvernehmlich, offen und mit einer allseitig transparenten Kommunikation anzustreben, um die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt Warin über den Amtsausschuss auf die effiziente Aufgabenwahrnehmung des Amtes zu erhöhen.

Namentliche Abstimmung:

	JA	NEIN	Enthaltung
Bürgermeister Griese, Björn	X		
Benthin, Rico	X		
Benke-Saathoff, Simone	X		
von Falken-Plachecki, Melanie	X		
Kloss, Doreen	X		
Pingel, Elmar	X		
Schreiber, René	X		
Spriewald, Andreas	X		
Winkler, Gregor-Johannes	X		
Wundrak-Geritz, Sabine	X		
Zentner, Rayk	X		

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

zu 7. Übernahme Tourist-Info Stadt Warin

Der Bürgermeister erklärt, dass die Problematik vorbereitend im Hauptausschuss beraten und einhellig in die Haushaltsplanung für 2025/26 aufgenommen wurde. Die Zustimmung zur Übernahme der Tourist-Info durch die Stadt Warin ist somit durch den Beschluss zum Haushalt unter TOP 6.1 erfolgt.

zu 8. Anträge der Fraktionen

zu 8.1. Antrag der BWS-Fraktion - Einführung einer städtischen App Warin

Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/058**

Herr Pingel verliest den Sachverhalt zur Beschlussvorlage und führt auf Nachfragen kurz weiter aus. Die App wird mit allen aktuellen Sachen „gefüttert“ von den Mitarbeitern der Tourist-Info und dem Citymanager; der Rest ist schon enthalten. Eine Vorstellung wäre im nächsten Ausschuss bzw. der Stadtvertretung möglich. Den Umfang der Nutzung personenbezogener Daten entscheidet jeder Nutzer für sich selbst, wenn er die App installiert.
Herr Winkler kritisiert die Erfassung sensibler Daten durch die städtische App.
Herr Clauß fügt hinzu, dass ein Vertragsentwurf mit dem Linus Wittich Verlag („Bi uns to Hus“) für einen Probelauf vorliegt. Die Finanzierung erfolgt über das Re-Start-Programm.

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Einführung der offiziellen App „Mein Ort – Warin“ für die Stadt Warin.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	9	1	1	0

zu 8.2. Antrag der BWS-Fraktion und der WWW-Fraktion - Änderung der Hauptsatzung

Drucksachen-Nr.: **SVW/2024/057**

Frau von Falken-Plachecki und *Frau Wundrak-Geritz* erläutern zum Antrag.
Herr Winkler merkt an, dass mehr Personen auch nicht besser prüfen können, wenn prüffähige Unterlagen z.B. aus dem Bauamt nicht vorgelegt werden.

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Erweiterung der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses durch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Warin. Damit wird die Arbeit des Ausschusses gestärkt und die Einbindung sachkundiger Einwohner verbessert.
Die Hauptsatzung der Stadt Warin, § 6 Ausschüsse Abs. 4, erhält folgende neue Fassung:
Geänderte Fassung: "(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus **5 Mitgliedern**. Zwei sachkundige Einwohner können Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich."

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	10	1	0	0

zu 9. Informationen und Anfragen von Stadtvertretern

Frau von Falken-Plachecki hinterfragt, ob das Ausrücken der Feuerwehr in Rechnung gestellt wird, wenn es immer an derselben Stelle wegen unsachgemäßem Handeln brennt?
Herr Griese bejaht, wenn es Fahrlässigkeit ist. Er sagt Prüfung zu.
Herr Pingel fragt, ob zur Gefahrensituation in der Brüeler Straße gehandelt wurde.
Herr Griese erklärt, dass ein Schreiben versandt wurde, die Antwort aber noch aussteht.
Herr Zentner fragt nach der Überschwemmung an der Ladestraße.
Herr Griese antwortet, dass die Firma, welche dort gearbeitet hat, eine Lösung prüft. Die Stadt befindet sich in Kaufverhandlungen zur Ladestraße.
Frau Wundrak-Geritz möchte wissen, ob es etwas Neues zum Krankenhausgelände gibt.
Herr Griese bejaht – es werden Gespräche mit dem Investor Arge-Haus geführt. Im nächsten Hauptausschuss wird er darüber informieren.

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung.

B. Griese
Bürgermeister

Protokollant:

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/060

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.1.			

Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Warin

Sachverhalt:
Der Haushaltsplan ist gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
Die Salden des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie des Investitionsplanes sind in der Haushaltssatzung verankert.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung Warin beschließt gemäß § 47 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026.

Anlage: Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/060

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.1.	10	1	0

Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Warin

Sachverhalt:
Der Haushaltsplan ist gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
Die Salden des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie des Investitionsplanes sind in der Haushaltssatzung verankert.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung Warin beschließt gemäß § 47 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026.

Anlage: Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	10	1	0	0

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/052

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Hauptausschuss Warin	27.11.2024	öffentlich	6.1.	7	0	0
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.2.			

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)

Sachverhalt:
Die Stadt Warin hat mit Beschluss-Nr. 293 vom 27.09.2012 die Satzung zur Einrichtung einer städtischen Musikschule beschlossen. Mit Datum vom 10.12.2020 wurde die 1. Änderung durch die Stadtvertretung beschlossen.
In der Musikschulsatzung ist die Leitung der Einrichtung und die Unterrichtung der Schüler durch Honorarkräfte geregelt.
Das Bundessozialgericht hat bereits im Jahre 2022 zur Frage der freiberuflichen Unterrichtstätigkeit von Musikschullehrkräften geurteilt. Danach ist deren rechtssichere Beschäftigung grundsätzlich nur noch im Rahmen einer Festanstellung möglich. Das führt zu weitaus mehr Kosten für die kommunalen Haushalte, die die Kommunen sich als freiwillige Aufgabe leisten können müssen. Eine Finanzierung allein durch mögliche Gebührenerhöhungen würde den Erhalt der städtischen Musikschule in Frage stellen.

Gemeinsam mit dem Leiter und Lehrer der Musikschule, Herrn Grafendorff, ist eine rechtlich einwandfreie Lösung dazu erarbeitet worden.
Der Leiter der Musikschule hat eine Firma für Instrumental- und Vokalunterricht und Durchführung von musikalischen und allgemeinkulturellen Events gegründet und bietet der Stadt Warin in dieser Form weitere Unterrichtung von Musikschülern in der städtischen Musikschule an. Die Vergütung der geleisteten Stunden erfolgt auf Basis eines Dienstleistungsvertrages.

Dazu ist die Änderung der Musikschulsatzung erforderlich.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung).
(Anlage Satzungstext)

Björn Griese
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Warin
zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)
Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351), des § 133 Abs. 3 des Schulgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 3 – Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Der Sitz der Musikschule ist Lange Straße 8 in 19417 Warin.

Der § 3 – Eingliederung in die Stadt, Leitung - erhält folgende Fassung:

(1) Die Musikschule ist verwaltungsmäßig in die Stadt Warin eingegliedert.
(2) Die Lehrkräfte und der Leiter der Musikschule werden auf Basis eines Dienstleistungsvertrages der Stadt Warin mit der Firma Sound & Event UG (haftungsbeschränkt) von dieser gestellt.
(3) Die Musikschule wird geleitet von dem Leiter der Musikschule. Er ist verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.
(4) Der Leiter ist zur Durchführung mindestens einer Veranstaltung der Musikschule im Schuljahr verpflichtet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Warin, den

Griese
Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/052

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Hauptausschuss Warin	27.11.2024	öffentlich	6.1.	7	0	0
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.2.	11	0	0

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warin zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung)

Sachverhalt:
Die Stadt Warin hat mit Beschluss-Nr. 293 vom 27.09.2012 die Satzung zur Einrichtung einer städtischen Musikschule beschlossen. Mit Datum vom 10.12.2020 wurde die 1. Änderung durch die Stadtvertretung beschlossen.
In der Musikschulsatzung ist die Leitung der Einrichtung und die Unterrichtung der Schüler durch Honorarkräfte geregelt.
Das Bundessozialgericht hat bereits im Jahre 2022 zur Frage der freiberuflichen Unterrichtstätigkeit von Musikschullehrkräften geurteilt. Danach ist deren rechtssichere Beschäftigung grundsätzlich nur noch im Rahmen einer Festanstellung möglich. Das führt zu weitaus mehr Kosten für die kommunalen Haushalte, die die Kommunen sich als freiwillige Aufgabe leisten können müssen. Eine Finanzierung allein durch mögliche Gebührenerhöhungen würde den Erhalt der städtischen Musikschule in Frage stellen.
Gemeinsam mit dem Leiter und Lehrer der Musikschule, Herrn Grafendorff, ist eine rechtlich einwandfreie Lösung dazu erarbeitet worden.
Der Leiter der Musikschule hat eine Firma für Instrumental- und Vokalunterricht und Durchführung von musikalischen und allgemeinkulturellen Events gegründet und bietet der Stadt Warin in dieser Form weitere Unterrichtung von Musikschülern in der städtischen Musikschule an. Die Vergütung der geleisteten Stunden erfolgt auf Basis eines Dienstleistungsvertrages.
Dazu ist die Änderung der Musikschulsatzung erforderlich.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer städtischen Musikschule (Musikschulsatzung).
(Anlage Satzungstext)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/051

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Hauptausschuss Warin	27.11.2024	öffentlich	6.2.	7	0	0
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.3.			

Aufhebung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin

Sachverhalt:
Die Stadt Warin hat auf der Grundlage ihrer Satzung zur Einrichtung einer Städtischen Musikschule mit Beschluss-Nr. 295 vom 27.09.2012 eine Honorarordnung zum Abschluss von entsprechenden Verträgen für die Lehrkräfte und den Leiter der Musikschule beschlossen.
Nach Urteil des Bundessozialgerichtes zur Situation von Honorarkräften an Musikschulen ist die Musikschulsatzung der Stadt Warin dahingehend verändert worden, dass keine Honorarkräfte mehr beschäftigt werden. Insofern ist die Honorarordnung der Stadt Warin und die 1. Änderung dazu aufzuheben und außer Kraft zu setzen.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung und Außerkraftsetzung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin vom 28.09.2012 und die 1. Änderung der Honorarordnung vom 10.12.2020.

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/051

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Hauptausschuss Warin	27.11.2024	öffentlich	6.2.	7	0	0
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.3.	11	0	0

Aufhebung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin

Sachverhalt:
Die Stadt Warin hat auf der Grundlage ihrer Satzung zur Einrichtung einer Städtischen Musikschule mit Beschluss-Nr. 295 vom 27.09.2012 eine Honorarordnung zum Abschluss von entsprechenden Verträgen für die Lehrkräfte und den Leiter der Musikschule beschlossen.
Nach Urteil des Bundessozialgerichtes zur Situation von Honorarkräften an Musikschulen ist die Musikschulsatzung der Stadt Warin dahingehend verändert worden, dass keine Honorarkräfte mehr beschäftigt werden. Insofern ist die Honorarordnung der Stadt Warin und die 1. Änderung dazu aufzuheben und außer Kraft zu setzen.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung und Außerkraftsetzung der Honorarordnung zum Abschluss von Honorarverträgen der Städtischen Musikschule der Stadt Warin vom 28.09.2012 und die 1. Änderung der Honorarordnung vom 10.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/054

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Bauausschuss Warin	18.11.2024	öffentlich	8.	0	5	1
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.4.			

Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“
Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungssperre

Sachverhalt:
Die Stadtvertretung der Stadt Warin hat am 27.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“ beschlossen. Zur Sicherung der für die städtebauliche Entwicklung der Stadt bedeutsamen Planung soll zudem die Aufstellung einer Satzung über eine Veränderungssperre für den deckungsgleichen Geltungsbereich beschlossen werden. Ziel der Veränderungssperre ist es, bauliche Nutzungen, die der geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen, zu verhindern.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
1. Die Stadtvertretung beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB zur Sicherung der Planung. Das Planungsziel besteht darin, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 zu sichern.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Björn Griese
Bürgermeister

Satzung der Stadt Warin über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg

Die Stadtvertretung der Stadt Warin hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert am 16.05.2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) und der §§ 14 u. 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr.394), in ihrer Sitzung am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Warin hat am 27.05.2021 beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“ aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht in der Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO, einem Sonstigen Sondergebiet „Ferienwohnen“ nach § 11 BauNVO sowie einem Sonstigen Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ nach § 11 BauNVO. In den vergangenen Jahren wurden in der näheren Umgebung des Plangebietes bereits Bebauungspläne aufgestellt, die eine Wohn- bzw. Ferienwohnnutzung planungsrechtlich vorbereitet haben. Innerhalb dieser Bebauungspläne sind nahezu alle Grundstücke veräußert und teilweise bereits bebaut. Die Nachfrage nach Wohnraum für die örtliche Bevölkerung hält jedoch weiterhin an und auch eine Nutzung von Ferienwohnungen am Großen Wariner See sowie die Nähe zur Ostseeküste ist weiterhin attraktiv.

Zur Sicherung der für die städtebauliche Entwicklung der Stadt bedeutsamen Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 171/4, 171/5, 171/6, 171/7, 171/9, 171/13, 171/14, 171/15 (teilw., begrenzt durch die Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 171/1 der Flur 4, Gemarkung Warin) und 172 (teilw., Straßenflurstück) der Flur 4, Gemarkung Warin.

Der Lageplan im Maßstab 1:2.500 in der Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
a) Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder mit deren Ausführung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5
Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen:

Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Warin beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlage: Lageplan (Maßstab 1:2.500) über den Geltungsbereich der Veränderungssperre

Warin, den ……

B. Griese
Bürgermeister

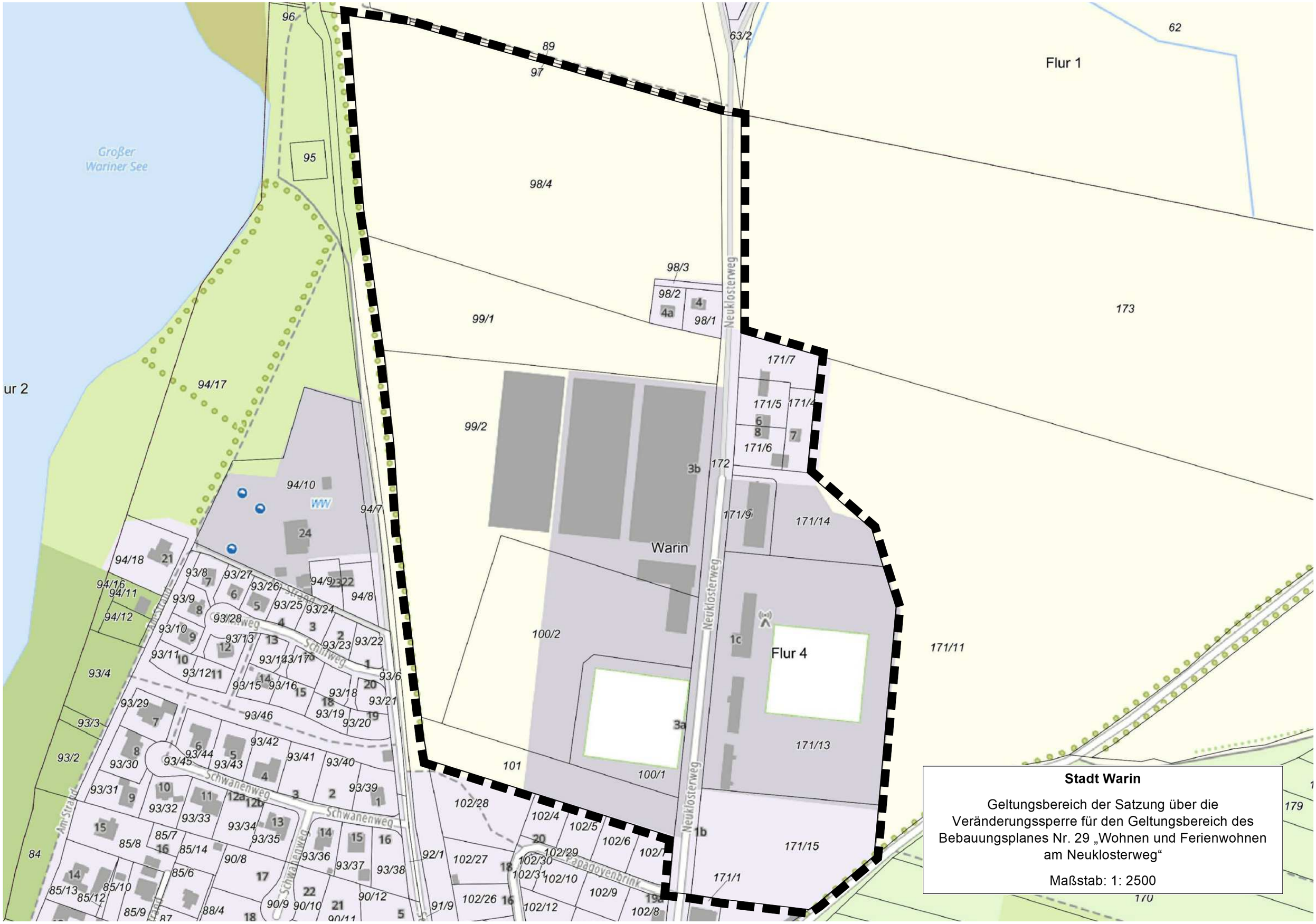

Stadt Warin

Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohnen und Ferienwohnen am Neuklosterweg“

Maßstab: 1: 2500

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/055

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Bauausschuss Warin	18.11.2024	öffentlich	9.	5	1	0
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.5.			

Erweiterungsneubau FFW Warin
Ausschreibung Planungsleistungen

Sachverhalt:
Für den geplanten Erweiterungsneubau am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Warin wurde ein Förderantrag gestellt im Rahmen eines Sonderprogrammes des Landes M-V für den Neubau bzw. die Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern als Sonderbedarfszuweisung.
Grundlage für den Förderantrag ist das Konzept des Architekturbüros Schneekloth mit Kostenschätzung vom 23.10.2024 (s. Anlage).
Die Gesamtkosten für den Erweiterungsneubau sind geschätzt auf 2.147.500,00 €. Die Förderung wurde beantragt mit 1.000.000,00 €. Gemäß Förderrichtlinie sind pro Stellplatz (max.) 500T€ Förderung möglich.

Um das Vorhaben voranzutreiben ist die Ausschreibung der Planungsleistungen auf Grundlage des genannten Konzeptes notwendig.
Die Kostengruppe 700 umfasst gemäß Kostenschätzung Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe von 297.500,00 € brutto (250.000,- € netto). Die geschätzten Kosten liegen oberhalb des Schwellenwertes für EU-weite Ausschreibungen (215.000,00 € netto) von Liefer- und Dienstleistungen. Die Planungsleistungen sind somit europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV als Regelverfahren für Planungsleistungen auszuschreiben, wobei ein zeitlicher Rahmen von ca. 6 Monaten anzusetzen ist.

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel soll Anfang des Jahres 2025 beim Land MV fallen.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:
Im laufenden Haushalt sind 25.000,- € für den Erweiterungsneubau unter dem Produktsachkonto 12605.09600060 vorhanden. Weitere Mittel sind in den kommenden Haushalt 25/26 einzuplanen.

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Erweiterungsneubau der FFW Warin im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge). Grundlage für das Ausschreibungsverfahren ist das Konzept des Architekturbüros Schneekloth/Schwerin vom 23.10.2024.

Die Planungsleistungen umfassen die Objektplanung, die TGA-Planung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektroanlagen) und die Tragwerksplanung.

Die Honorarverträge sollen als Staffelverträge mit Beauftragung einzelner Leistungsphasen abgeschlossen werden.
Die Staffelung umfasst als erste Stufe die Leistungsphasen 1 bis 4 (Genehmigungsplanung), als zweite Stufe die LP 5 bis 8 (Ausführungsplanung und Objektüberwachung) und als dritte Stufe die LP 9 (Objektbetreuung und Dokumentation). Die Stufen sind jeweils schriftlich zu beauftragen. Die Beauftragung der Stufen 2 und 3 erfolgen in Abhängigkeit von der Zusage von Fördermitteln.
(Für die Tragwerksplanung sind die LP 5 und 6 als zweite Stufe zu beauftragen.)

Anlage: Planungskonzept vom 23.10.2024

Björn Griese
Bürgermeister

BAUBESCHREIBUNG

(als Anlage zur Kostenschätzung)

BAUVORHABEN: **Erweiterung der FFW Warin**
Kirchtor 5, 19417 Warin
BAUHERR: **Stadt Warin**
Amt Neukloster-Warin
Hauptstraße 27, 23922 Neukloster

Das Grundstück ist an einer Straßenecke gelegen, die von der Straße „Kirchtor" und der Straße „Fritz-Reuter-Platz" begrenzt wird. In der Nähe befindet sich die B192. Die Geländeoberkante liegt i.M. bei ca. 10,18m lt. örtlichem Höhenbezug. Das Grundstücksniveau ist von Norden nach Süden leicht abschüssig.
Die derzeitige Gebäudestruktur des alten Feuerwehrgebäudes - bestehend aus einer eingeschossigen Fahrzeughalle sowie einem zweigeschossigen Verwaltungs- und Sozialbereich - erfüllt nicht die Anforderungen für den erweiterten Bedarf. Unter Beachtung der aktuell geltenden Vorschriften (Baurecht Land/Bund, Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien, DIN 14092 etc., DGUV-Information 205-008 etc.) ist das Bestandsgebäude in erheblichem Umfang zu erweitern.
Das zu errichtende Gebäude ist eingeschossig, wobei die Fahrzeughalle den Höhen der Fahrzeuge angepasst ist.

Kostengruppe DIN 276	**Beschreibung**	
KG 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN	**210** 212 214	**Herrichten** *Abbruchmaßnahmen* Das zweigeschossige Gebäude der Volkssolidarität neben der Fahrzeughalle Bestand wird abgebrochen. Die Schadstoffbelastung ist im Vorfeld durch ein Gutachten zu ermitteln. Ggf. ist auch die vorhandene kleine Garage zurückzubauen. *Herrichten der Geländeoberfläche* Einige Bäume und Sträucher auf dem Grundstück müssen gerodet werden.
	220	**Öffentliche Erschließung** Siehe Baubeschreibung Außenanlagen in den Anlagen.
KG 300 BAUWERK-BAUKONSTRUKTION	**310**	**Baugrube** Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Flachgründung des Gebäudes ausgegangen. Die notwendige Baugrube bezieht sich entsprechend auf die vordimensionierten Einzel- bzw. Streifenfundamente des Statikers.
	320	**Gründung** Das Gebäude wird auf Streifenfundamenten gegründet. Die Fundamente und die Sohle werden aus Stahlbeton gefertigt. Die Sohle dient lediglich als Bodenplatte. Das Gebäude, ausgenommen der Fahrzeughalle, wird mit einer Fußbodenheizung ausgestattet. Die Fußböden erhalten einen Estrich auf Wärme- und Trittschalldämmung. Die Bodenbeläge sind mit den erforderlichen Rutschfestigkeiten wie folgt angelegt: Feuerwehrfahrzeughalle: Rüttel-Fliesen (Feinsteinzeug) mit R 12 Umkleiden und Sanitärbereiche: Feinsteinzeug R 10 bzw. R 11 Flure: Feinsteinzeug R 10 Technikräume, Werkstatt und Lagerräume: gestrichener Estrich R 10 bzw. R 11
	330	**Aussenwände** Die Erweiterung der Fahrzeughalle wird aus monolithischem Porenbeton-Mauerwerk gem. Wärmeschutznachweis ausgeführt, das beidseitig verputzt wird. Der neue eingeschossige Sozialtrakt wird aus einem zweischaligen Mauerwerk aus 20cm KS-Steinen, einer 14cm Dämmung mit einer hinterlüfteten Metallfassade, hergestellt. Die Fenster sind einer 3-fach-Verglasung als Kunststofffenster geplant. Alle Eingangstüren werden als Alu-Glas-Element ausgeführt. Die Tore der Fahrzeughalle sind als gedämmte Alu-Sektionaltore mit hohem Verglasungsanteil in einer Höhe von ca. 4,30 m vorgesehen.

	340	**Innenwände** Die Innenwände sind aus konstruktiven Gründen als KS-Mauerwerk angelegt. Nur wenige, nicht tragende Wände, werden als KSL-Mauerwerk oder Vorwände für Sanitärinstallationen aus Trockenbau geplant. Die Trennwand zur Fahrzeughalle Bestand muss neben statischen Eigenschaften auch den Wärmeschutz erfüllen und wird ebenfalls aus einem Porenbeton-Mauerwerk hergestellt. Die Innenwände werden mit Kalkzementputz versehen, gespachtelt und erhalten, dem Gestaltungskonzept entsprechend, einen weißen oder auch abgetönten Dispersions-Anstrich. In Spritzwasserbereichen sind Fliesen vorgesehen. Die Innentüren werden ihrer Funktion entsprechend mit unterschiedlichen Materialien vorgesehen. Die Türen mit Brandschutzanforderungen im Bereich der Fahrzeughalle werden als Stahltüren ausgebildet. Die Türen im Umkleidebereich und bei den Nebenräumen werden als Holztüren (teilw. Feuchtraumtüren) geplant. Alle Türen werden mit gestrichenen Stahlumfassungszargen eingebaut. Die Sanitärtrennwände in den WC-Räumen werden als kunststoffbeschichtetes Fertigwandsystem geplant.
	350	**Decken** Alle Räume im neuen Sozialtrakt bis auf die Lager- und Haustechnikräume erhalten eine Abhangdecke. Alle Decken werden gespachtelt und gestrichen.
	360	**Dächer** Das flach geneigte Dach der Fahrzeughalle besteht aus einem tragenden Trapezblech, einer Dämmschicht und der Dachabdichtung (Bitumendach). Die Traufe liegt auf der Südseite über den Garagentoren. Als Dachtragwerk sind Brettschichtholzbinder geplant, die auf Stahlbetonstützen aufliegen. Das Dach des Sozialtraktes ist eben falls flach geneigt und besteht aus einer Stahlbetondecke, einer Gefälledämmung und einer Bitumendachabdichtung. Der eingeschossige Sozialtrakt erhält eine zweiseitige Attika. Die Traufen befinden sich auf der Nord- und Ostseite. Die Entwässerungsbauteile sind aus Titanzink geplant.
	390	**Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen** Die Baustelleneinrichtung entspricht den zu erwartenden Baumaßnahmen und enthält alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen und Gerüste.
KG 400 BAUWERK-TECHNISCHE ANLAGEN	**400**	Herstellung der technischen Anlagen gemäß Fachplanung Gebäudetechnik. Errichtung eines neuen Hausanschlussraumes und neuer Wärmeerzeugungs-, Lüftungs- sowie Starkstromanlagen.
KG 500 AUSSENANLAGEN	**500**	Siehe Baubeschreibung Außenanlagen in den Anlagen.
KG 600 AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE	**610**	**Ausstattung** Die Ausstattung ist Eigenleistung des Bauherrn.
KG 700 BAUNEBENKOSTEN	**730**	**Architekten- und Ingenieursleistungen** Berücksichtigt sind sämtliche Honorare der Architekten für die Objekt- und Freianlagenplanung sowie für die Ingenieure für Tragwerk und Haustechnik.
	740	**Gutachten und Beratung** Beratende Ingenieursleistungen sind für den Wärmeschutznachweis, den Schallschutznachweis, das Brandschutzkonzept sowie für die SiGeKo-Leistungen notwendig. Des Weiteren sind Gutachten zur Gefahrstoffbelastung im Bestand, zur Bodenmechanik und Bodenanalyse zu erstellen.
	770	**Allgemeine Baunebenkosten** Hierbei sind diverse behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen genehmigungspflichtiger Anlagen erfasst (z.B. Baumfällantrag, Abruchanzeige, Baugenehmigung). Abnahmen prüfpflichtiger Haustechnik-, Tiefbau- und Brandschutzanlagen sind ebenso berücksichtigt wie die katastermäßige Einmessung nach Fertigstellung und die Betriebs- und Versicherungskosten während der Bauzeit.

Aufgestellt am 23.10.2024
i.A. A. Kurtz

BAUBESCHREIBUNG – AUSSENANLAGEN

BESTANDSAUFNAHME

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der zu erweiternden Freiwilligen Feuerwehr Warin am Kirchtor. (Gemarkung Warin, Flur 4, Flurstücke 114/16, 114/3, 114/11, 114/13, 151/1)

Auf dem Grundstück befindet sich das Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Warin. Auf dem gesamten Grundstück liegen Grünflächen mit Strauch- und Baumbewuchs. Aufgrund der Erweiterung der bebauten Fläche und Verschiebung der Zufahrtsbereiche sind einige Pflanzen zu roden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF

In einem ersten Planungsschritt wurden die Freianlagen für die Feuerwehr, einschließlich der öffentlichen Erschließung betrachtet.

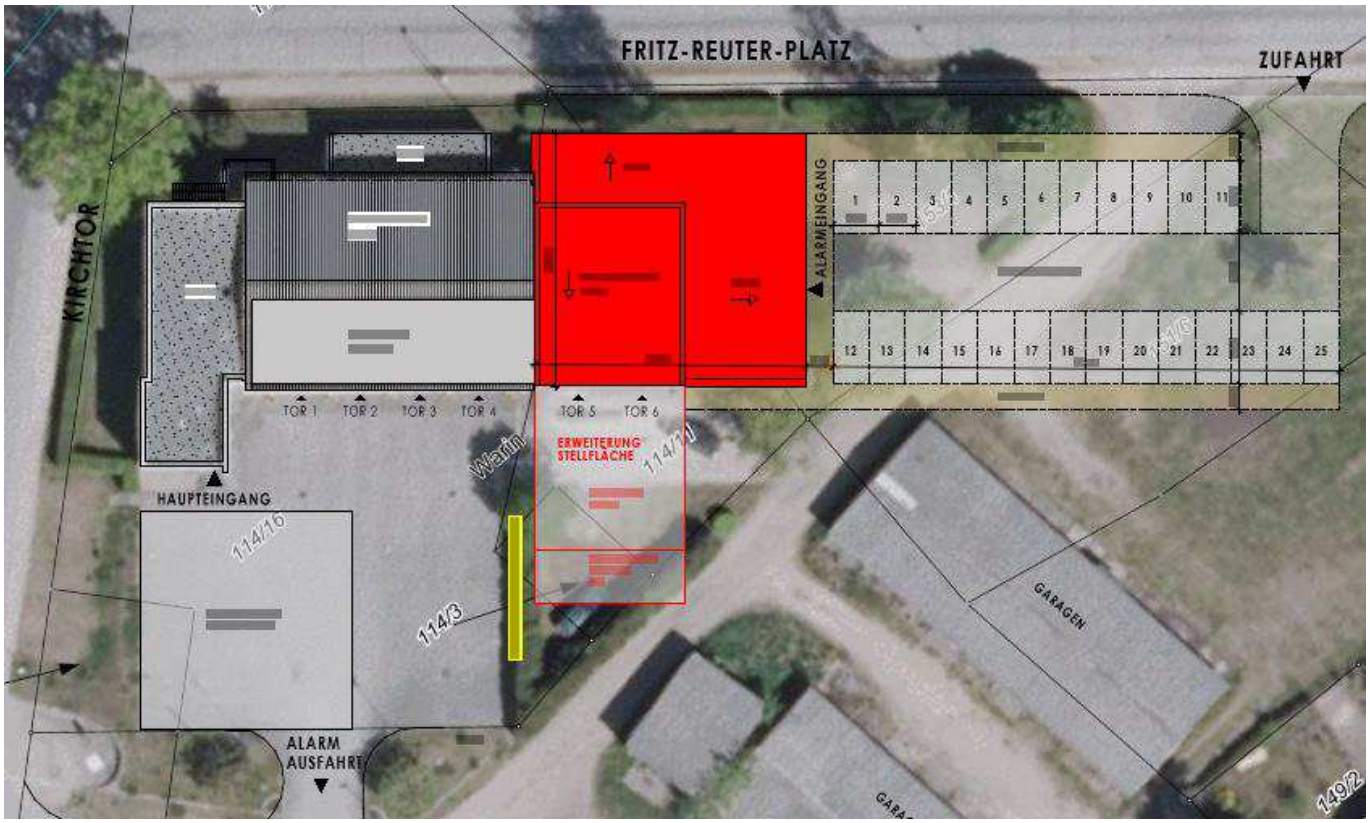

Für den PKW-Verkehr soll das Grundstück von Norden über den Fritz-Reuter-Platz erschlossen werden. Die Alarmaus- und Einfahrt erfolgt auf die angrenzende Straße „Kirchtor".

Vom Fritz-Reuter-Platz auf die geplante Gebäudeerweiterung blickend, soll linksseitig ein Parkplatz entstehen, der 25 Pkw-Stellplätze inkl. 1 Behindertenstellplatz beinhaltet. Auf direktem Weg von den Parkflächen ist der Haupteingang des geplanten Gebäudes zu erreichen.

Entlang der Parkfläche ist ein Gehweg geplant, über den der Haupt- sowie Alarmeingang erreicht wird.

Vor der Fahrzeughalle soll zum Hinausfahren und Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte eine befestigte Fläche entstehen. Sie setzt sich aus 12,50 m breitem Stauraum und anschließendem 4,00 m breitem Bewegungsraum zusammen.

Im Zuge des Neubaus sind Rodungen von Bestandsbäumen und -sträuchern durchzuführen und neue Bäume zu pflanzen sowie Anlagen mit Strauch- und Gehölzbestand zu schaffen.

Alle Verkehrsflächen und Zufahrten sollen in Anlehnung an den Bestand asphaltiert werden.

Kostengruppe	Beschreibung
KG 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN	**220 Öffentliche Erschließung** *222 Wasserversorgung* Versorgung über den Bestandsanschluss gemäß TGA-Planung. Ggf. Erweiterung notwendig. *223 Gasversorgung* Versorgung über den Bestandsanschluss gemäß TGA-Planung. Ggf. Erweiterung notwendig. *225 Stromversorgung* Versorgung über den Bestandsanschluss gemäß TGA-Planung. Ggf. Erweiterung notwendig. *226 Telekommunikation* Gemäß TGA-Planung nach Vorgaben des Nutzers.
KG 500 AUSSENANLAGEN UND FREIFLÄCHEN	**510 Geländeflächen** Um die Außenanlagen rund um den zu erweiternden Gebäudeteil herzustellen, sind diverse Erdarbeiten erforderlich. Durch die Vergrößerung und Umstrukturierung der Verkehrsflächen werden Bereiche der vorhandenen Grünflächen überbaut. Der Mutterboden muss hier in Stärken bis zu 30 cm abgetragen und entsorgt werden. Zudem sind zur Einebnung des Geländes Bodenabtrag- und Bodenauftrag erforderlich. Der Auftrag erfolgt mit neu anzulieferndem Material. Material aus Abtragsflächen ist zu beproben und zu entsorgen. Nahe dem Baufeld befindliche Bäume und Gehölze sind zu schützen. Eine baumpflegerische Begleitung während der Baumaßnahme ist zum Schutz der Vegetation erforderlich. Es ist die Fällung und Rodung von Bäumen erforderlich. Auf dem Gelände sind Baumpflanzungen geplant. Zudem sind zur Abgrenzung Heckenpflanzungen angedacht. Alle Pflanzungen sind entsprechend zu pflegen. Die Festlegung der Standorte erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber. Neben den Pflanzungen ist die Anlage von begrünten Nebenanlagen vorgesehen.
	520 Befestigte Flächen Die erforderlichen Verkehrsflächen für die zu erweiternde Feuerwehr sind in Pflasterbauweise geplant. Fahrgassen, Bewegungs-, Parkstell- und Aufstellflächen werden mit Betonsteinpflaster befestigt. Für die Herstellung eines frostsicheren und tragfähigen Aufbaus der Verkehrsflächen und Nebenanlagen wird nach RStO 12 eine Frostschutz- und Schottertragschicht als ungebundene Tragschicht unter den Pflasterungen eingebaut. In dieser Kostengruppe ist sowohl das Lösen, laden und Abfahren/ ordnungsgemäße Entsorgung des ausgehobenen Bodens für die Verkehrsflächen enthalten als auch die Erdarbeiten zum Herstellen des Planums, der Frostschutzschicht, der Schottertragschicht, des Füllbodens um die Bordanlagen und die Schicht für die umlaufende Bankette. Der Ausbau der Verkehrsflächen erfolgt gemäß RStO 12 für die begehbaren und befahrbaren Bereiche festgelegt: Alle Pflasterflächen werden mit Borden eingefasst. Dabei sind Tiefborde und Rundborde als Abgrenzung für die Parkflächen zum Gehweg oder zum Rasen gewählt. Rasenborde sind im Bereich des Gehweges angeordnet. Die Schachtdeckel der geplanten Regenwasser- und Schmutzwasserschächte, die sich auf den Grünflächen befinden, sind zu umpflastern. Regenwasser, das an der Häuserwand herunterläuft, wird in einigen Bereichen in die Traufstreifen entlang der Gebäudeaußenwand abgeführt. Die geplanten Oberflächen dienen der Erschließung der Flächen der Feuerwehr. Die geplante neue Zuwegung (Gehweg), die zum und ums Feuerwehrgebäude führt, wird voraussichtlich in Pflasterbauweise hergestellt. Der Parkplatzbereich (Zufahrtsstraße und Parkstellflächen) wird in Pflasterbauweise hergestellt. Die Alarmausfahrt wird dem Bestand entsprechend in Asphaltbauweise geplant.

	540 Technische Anlagen in Außenanlagen Auf dem Gelände sind Anlagen zur Schmutz- und Regenentwässerung geplant. Für die Schmutzentwässerung sind entsprechende Kanäle mit Schachtbauwerken mit Anschluss an das vorhandene System erforderlich. Die Niederschlagsentwässerung der geplanten Dach- und Verkehrsflächen erfolgt über entsprechende Kanäle mit Schachtbauwerken mit Einleitung in das Bestandssystem. Die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Trinkwasser erfolgt über die jeweiligen Bestandsanschlüsse. Es sind voraussichtlich Erweiterungen erforderlich. Im Bereich der geplanten Parkstellfläche und den Verkehrsflächen im Bereich der Hallentore sind der Neubau von Beleuchtungsanlagen als Mastleuchten geplant.
	550 Einbauten in Außenanlagen Vor den Eingängen des Gebäudes sind Abtritt-Roste vorgesehen, um den Schmutzeintrag ins Gebäude zu minimieren. Weiterhin sind Fahrradstellplätze und Müllbehälter geplant. Zusätzlich sind neue Verkehrsschilder anzuordnen, die u.a. das Parken nur für Feuerwehreinsatzkräfte anzeigen oder einen Sammelplatz im Brandfall ausweisen.
	570 Pflanz- und Saatflächen *571 Oberbodenarbeiten* Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Rasenflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen bzw. sind neu anzulegen. Dafür sind die Flächen zu lockern und bei starker Verdichtung zu lüften. Als oberste Schicht wird etwa 10 bis 15 cm Oberboden aufgetragen und Rasen ausgesät. Auch das Bankett erhält eine 10 cm dicke Oberbodenschicht auf Füllboden. Für die neu anzupflanzenden Bäume und Büsche wird ebenfalls Oberboden und Komposterde zum Füllen benötigt. *574 Pflanzen* Insgesamt werden um den Verkehrsflächenbereich der Feuerwehr neue Hochstämme sowie einige Büsche, Sträucher und Stauden gepflanzt. Die Pflanzarten sind noch nicht festgelegt worden. Nach der Pflanzung schließt die Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode an und daran eine 3-jährige Entwicklungspflege. *575 Rasen und Ansaat* Die Rasensaatgutmischung der geplanten Rasenflächen ist entsprechend der Nutzung anzupassen. Nach der vegetationstechnischen Bodenbearbeitung wird bei den zukünftigen Rasenflächen das Planum hergestellt und Rasen angesät. Daran schließt die Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode an.
	590 Sonstige Maßnahmen Während der Baumaßnahme sind Einrichtungen für die Baustelle vorzusehen und nach Abschluss wieder zu entfernen. Während der Bauzeit sind Wasserhaltungsmaßnahmen in der Baugrube und den Leitungsgräben vorzusehen. Außerdem ist der Baustellenbereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Im Bereich der Zufahrten bzw. Überfahrt des Gehweges sind Verkehrssicherungen durchzuführen. Vor Baubeginn sind Absteckungsarbeiten für die genaue Lage und Höhe der geplanten Straßenführung erforderlich. Außerdem sind Suchschachtungen für die Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. deren Anschlüsse durchzuführen. Schieber- und Straßenkappen sind, wenn nötig, auf Höhe zu setzen, um Unebenheiten zu vermeiden. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten müssen neue Bestandspläne, die den aktuellen Zustand widerspiegeln, erstellt werden. Dabei ist sowohl der Straßenbau als auch der Kanalbau mit Entsorgungs- und Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Aufgestellt am 22.10.2024
vom Ingenieurbüro Möller, A. Gampe

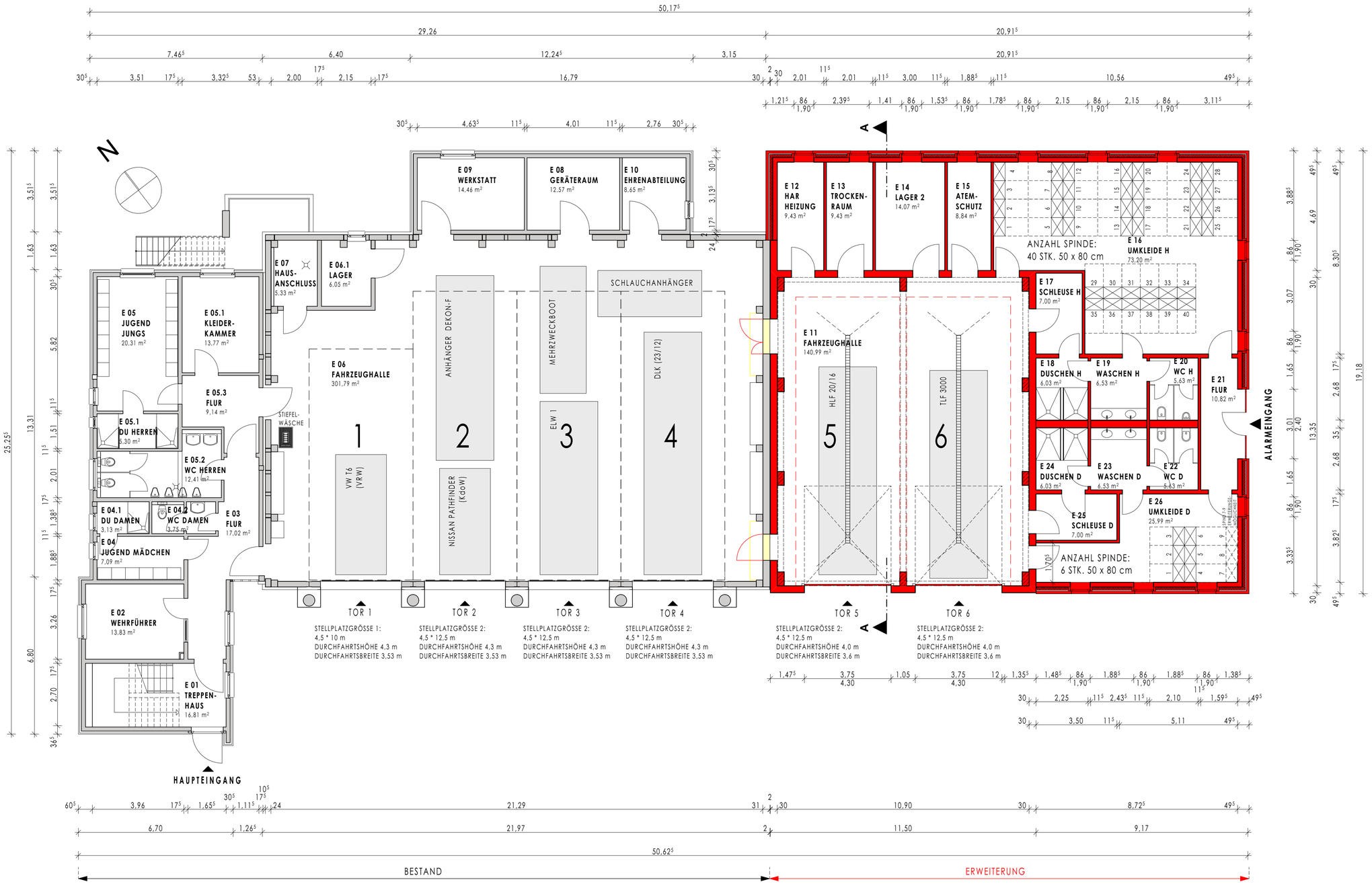

LEGENDE

- BESTAND
- NEUBAU
- ABBRUCH

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.

PROJEKT

ERWEITERUNG FEUERWEHR

KIRCHTOR 5
19417 WARIN

BAUHERR

STADT WARIN
AMT NEUKLOSTER-WARIN
HAUPTSTRASSE 27
23992 NEUKLOSTER

VERMERK

VORPLANUNG

NR.

02

PLAN

GRUNDRISS ERDGESCHOSS

DATUM	23.10.2024	MAßSTAB	1:100
BLATTGRÖßE	694x420 mm	GEZ.	A.K.

DIESES WERK IST NACH PARAGRAPH 2 UrHG (BGBl. I 1965 S.1273) URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. VERVIELFÄLTIGUNGEN -AUCH AUSZUGSWEISE - OHNE ZUSTIMMUNG DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.

SCHNEEKLOTH
ARCHITEKTEN

August-Bebel-Str 8
19055 Schwerin
Telefon 0385 590510
Fax 0385 5905122

Markt 26
24321 Lütjenburg
Telefon 04381 414200
Fax 04381 4142040

PROJEKT ERWEITERUNG FEUERWEHR KIRCHTOR 5 19417 WARIN	**SCHNEEKLOTH ARCHITEKTEN**	MAßSTAB 1:250	PLAN LAGEPLAN FLÄCHENDARSTELLUNG VORPLANUNG	NR.
BAUHERR STADT WARIN AMT NEUKLOSTER-WARIN HAUPTSTRASSE 27 23992 NEUKLOSTER	August-Bebel-Str 8 19055 Schwerin Telefon 0385 590510 Fax 0385 5905122 Markt 26 24321 Lütjenburg Telefon 04381 414200 Fax 04381 4142040	DATUM 23.10.2024 GEZ. A.K.	DIESES WERK IST NACH PARAGRAPH 2 UHG (BGBl. I 1965 S.1273) URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. VERVIELFÄLTIGUNGEN - AUCH AUSZUGSWEISE - OHNE ZUSTIMMUNG DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.	01

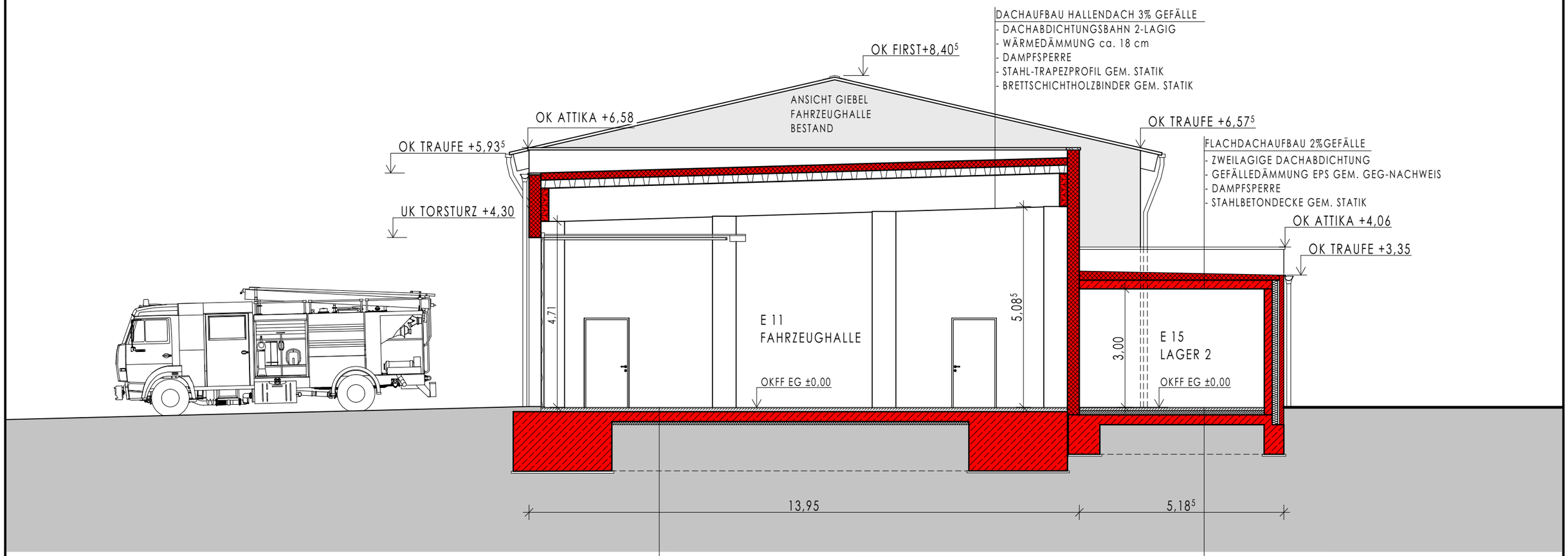

LEGENDE

BESTAND

NEUBAU

PROJEKT ERWEITERUNG FEUERWEHR KIRCHTOR 5 19417 WARIN	**SCHNEEKLOTH ARCHITEKTEN**	MAßSTAB 1:100	PLAN SCHNITT A-A VORPLANUNG	NR.
BAUHERR STADT WARIN AMT NEUKLOSTER-WARIN HAUPTSTRASSE 27 23992 NEUKLOSTER	August-Bebel-Str 8 19055 Schwerin Telefon 0385 590510 Fax 0385 5905122 Markt 26 24321 Lütjenburg Telefon 04381 414200 Fax 04381 4142040	DATUM 23.10.2024 GEZ. A.K.	DIESES WERK IST NACH PARAGRAPH 2 UHG (BGBl. I 1965 S.1273) URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. VERVIELFÄLTIGUNGEN - AUCH AUSZUGSWEISE - OHNE ZUSTIMMUNG DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.	03

SÜD-ANSICHT

BESTAND

ERWEITERUNG

LEGENDE

BESTAND

NEUBAU

PROJEKT ERWEITERUNG FEUERWEHR KIRCHTOR 5 19417 WARIN	**SCHNEEKLOTH ARCHITEKTEN**	MASSTAB 1:100	PLAN ANSICHT SÜD VORPLANUNG	NR.
BAUHERR STADT WARIN AMT NEUKLOSTER-WARIN HAUPTSTRASSE 27 23992 NEUKLOSTER	August-Bebel-Str 8 19055 Schwerin Telefon 0385 590510 Fax 0385 590512 Markt 26 24321 Lütjenburg Telefon 04381 414200 Fax 04381 4142040	DATUM 23.10.2024 GEZ. A.K.	DIESES WERK IST NACH PARAGRAPH 2 UHG (BGBl. I 1965 S.1273) URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. VERVIELFÄLTIGUNGEN - AUCH AUSZUGSWEISE - OHNE ZUSTIMMUNG DES VERFASSERS SIND UNTERSAGT.	04

Anlage zur Kostenschätzung

Bauvorhaben: Erweiterung Freiwillige Feuerwehr
Kirchtor 5
19417 Warin

Die Kostenschätzung basiert auf folgender Grundlage:
Vorplanung vom Oktober 2024

Ermittlung der Baukosten (KG 300+400 gem. DIN 276)

Kosten gemäß Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI)
Gebäudeart: „Feuerwehrhäuser“
Stand: 2024 (1. Quartal)

	Kosten pro m² BGF		**Brutto-Grundfläche (BGF)**		
von	2.165,00 € /m² BGF	*	397,00 m²	=	859.505,00 €
Mittelwert	**2.715,00 € /m² BGF**	*	**397,00 m²**	**=**	**1.077.855,00 €**
bis	3.510,00 € /m² BGF	*	397,00 m²	=	1.393.470,00 €
	Kosten pro m² NUF		**Nutzungsfläche (NUF)**		
von	2.875,00 € /m² NUF	*	272,00 m²	=	782.000,00 €
Mittelwert	**3.730,00 € /m² NUF**	*	**272,00 m²**	**=**	**1.014.560,00 €**
bis	4.995,00 € /m² NUF	*	272,00 m²	=	1.358.640,00 €
	Kosten pro m³ BRI		**Brutto-Rauminhalt (BRI)**		
von	480,00 € /m³ BRI	*	1.787,00 m³	=	857.760,00 €
Mittelwert	**585,00 € /m³ BRI**	*	**1.787,00 m³**	**=**	**1.045.395,00 €**
bis	790,00 € /m³ BRI	*	1.787,00 m³	=	1.411.730,00 €
	Kosten pro NE		**NE = Anzahl Stellplätze**		
von	465.555,00 € /NE	*	2,00 NE	=	931.110,00 €
Mittelwert	**703.185,00 € /NE**	*	**2,00 NE**	**=**	**1.406.370,00 €**
bis	1.155.435,00 € /NE	*	2,00 NE	=	2.310.870,00 €

daraus folgt das artithmetische Mittel:

von	857.593,75 €
Mittelwert	**1.136.045,00 €**
bis	1.618.677,50 €

zzgl. Preissteigerung bis 2025 (vorauss. Kostenanschlag)

Preissteigerungsindex/ Reserve ca.	5%	56.802,25 €
Gesamtbaukosten (brutto) Mittelwert gerundet		**1.190.000,00 €**

Zum Ermittlungszeitpunkt wird von einer Flachgründung ausgegangen.
Die Kosten sind abhängig von der Qualitätsansprüchen des Auftraggebers.
Genauere Kostenprognosen ergeben sich aus der Kostenberechnung.

aufgestellt:
Lars Schneekloth
23.10.2024

Erweiterung Freiwillige Feuerwehr nach DIN 276

Grobkostenschätzung (brutto)

Bauvorhaben:[1]	Liegenschaftsbezeichnung:
Erweiterung Freiwillige Feuerwehr **Kirchtor 5** **19417 Warin**	Kirchtor 5 19417 Warin
Bauherr: **Stadt Warin** **c/o Amt Neukloster-Warin** **Hauptstraße 27** **19417 Warin**	Bauweise:[2] eingeschossig
Planung: **Schneekloth Architekten GmbH** **August-Bebel-Straße 8** **19055 Schwerin**	Bauart:[3] Massivbauweise

Zusammenstellung der Kostengruppen[4]	
Summe 100 Grundstück	-
Summe 200 Herrichten und Erschließen	170.000,00 €
Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	880.600,00 €
Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen	309.400,00 €
Summe 500 Außenanlagen	400.000,00 €
Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke	30.000,00 €
Summe 700 Baunebenkosten	357.500,00 €
Gesamtkosten KG 100-700	2.147.500,00 €
Gesamtkosten gerundet (brutto)	**2.150.000,00 €**

1) Genaue Bezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer
2) Beschreibung des Bauwerks (z.B. viergeschossig, freistehend)
3) Beschreibung der Baukonstruktion (z.B. Stahlbetonskelett, Mauerwerksbau)
4) Alle Kosten einschließlich Umsatzsteuer

Schwerin, den 23.10.2024

Ort Datum Unterschri

Kostengruppen in der 2. Ebene			Kosten/ €
100	**Grundstück**		
110	Grundstückswert		-
120	Grundstücksnebenkosten		-
130	Freimachen		-
	Summe 100		**-**
200	**Herrichten und Erschließen**		
210	Herrichten (u. a. Abbruch Bestandsgebäude und Freiflächen)		120.000,00
220	Öffentliche Erschließung (neuer Hausanschluß)		50.000,00
230	Nichtöffentliche Erschließung		-
240	Ausgleichsabgaben		-
	Summe 200		**170.000,00**
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**	74%	% an KG 300+400
310	Baugrube	4%	35.224,00
320	Gründung	20%	176.120,00
330	Außenwände	30%	264.180,00
340	Innenwände	16%	140.896,00
350	Decken	5%	44.030,00
360	Dächer	20%	176.120,00
370	Baukonstruktive Einbauten	0%	-
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	5%	44.030,00
	Summe 300	100%	**880.600,00**
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**	26%	% an KG 300+400
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	21%	64.974,00
420	Wärmeversorgungsanlagen	18%	55.692,00
430	Lufttechnische Anlagen	8%	24.752,00
440	Starkstromanlagen	29%	89.726,00
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	11%	34.034,00
460	Förderanlagen	0%	-
470	Nutzungsspezifische Anlagen	10%	30.940,00
480	Gebäudeautomation	3%	9.282,00
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	0%	-
	Summe 400	100%	**309.400,00**

500	**Außenanlagen**		
510	Geländeflächen		30.000,00
520	Befestigte Flächen		140.000,00
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		100.000,00
550	Einbauten in Außenanlagen		
570	Pflanz- und Saatflächen		30.000,00
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		100.000,00
	Summe 500		**400.000,00**
600	**Ausstattung und Kunstwerke**		
610	Ausstattung (Mobiliar)		30.000,00
620	Kunstwerke		-
	Summe 600		**30.000,00**
700	**Baunebenkosten**		
710	Bauherrenaufgaben		-
720	Vorbereitung der Objektplanung		-
730	Architekten- und Ingenieurleistungen	25%	297.500,00
740	Gutachten und Beratung (Bodengutachten, Vermessung, Brandschutz, thermische Bauphysik)		30.000,00
741	Thermische Bauphysik		5.000,00
742	Schallschutz und Raumakustik		5.000,00
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau (Bodengutachten)		5.000,00
744	Vermessung		3.000,00
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		-
746	Brandschutz		7.000,00
747	Sicherheits- und Gesundheitsschutz		5.000,00
748	Umweltschutz, Altlasten		-
749	Gutachten und Beratung, sonstiges		-
750	Kunst		-
760	Finanzierung		-
770	Allgemeine Baunebenkosten		30.000,00
790	Sonstige Baunebenkosten		-
	Summe 700		**357.500,00**
	Baukosten KG 300+400 (brutto)		**1.190.000,00**
	Gesamtkosten KG 100-700 (brutto)		**2.147.500,00**

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/055

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Bauausschuss Warin	18.11.2024	öffentlich	9.	5	1	0
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.5.	11	0	0

Erweiterungsneubau FFW Warin
Ausschreibung Planungsleistungen

Sachverhalt:

Für den geplanten Erweiterungsneubau am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Warin wurde ein Förderantrag gestellt im Rahmen eines Sonderprogrammes des Landes M-V für den Neubau bzw. die Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern als Sonderbedarfszuweisung.
Grundlage für den Förderantrag ist das Konzept des Architekturbüros Schneekloth mit Kostenschätzung vom 23.10.2024 (s. Anlage).
Die Gesamtkosten für den Erweiterungsneubau sind geschätzt auf 2.147.500,00 €. Die Förderung wurde beantragt mit 1.000.000,00 €. Gemäß Förderrichtlinie sind pro Stellplatz (max.) 500T€ Förderung möglich.

Um das Vorhaben voranzutreiben ist die Ausschreibung der Planungsleistungen auf Grundlage des genannten Konzeptes notwendig.
Die Kostengruppe 700 umfasst gemäß Kostenschätzung Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe von 297.500,00 € brutto (250.000,- € netto). Die geschätzten Kosten liegen oberhalb des Schwellenwertes für EU-weite Ausschreibungen (215.000,00 € netto) von Liefer- und Dienstleistungen. Die Planungsleistungen sind somit europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV als Regelverfahren für Planungsleistungen auszuschreiben, wobei ein zeitlicher Rahmen von ca. 6 Monaten anzusetzen ist.

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel soll Anfang des Jahres 2025 beim Land MV fallen.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Im laufenden Haushalt sind 25.000,- € für den Erweiterungsneubau unter dem Produktsachkonto 12605.09600060 vorhanden. Weitere Mittel sind in den kommenden Haushalt 25/26 einzuplanen.

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Erweiterungsneubau der FFW Warin nach Inaussichtstellung von Fördermitteln im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge).

Grundlage für das Ausschreibungsverfahren ist das Konzept des Architekturbüros Schneekloth/Schwerin vom 23.10.2024.

Die Planungsleistungen umfassen die Objektplanung, die TGA-Planung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektroanlagen) und die Tragwerksplanung.

Die Honorarverträge sollen als Staffelverträge mit Beauftragung einzelner Leistungsphasen abgeschlossen werden.
Die Staffelung umfasst als erste Stufe die Leistungsphasen 1 bis 4 (Genehmigungsplanung), als zweite Stufe die LP 5 bis 8 (Ausführungsplanung und Objektüberwachung) und als dritte Stufe die LP 9 (Objektbetreuung und Dokumentation). Die Stufen sind jeweils schriftlich zu beauftragen. Die Beauftragung der Stufen 2 und 3 erfolgen in Abhängigkeit von der Zusage von Fördermitteln.
(Für die Tragwerksplanung sind die LP 5 und 6 als zweite Stufe zu beauftragen.)
Das Planungsbüro hat einen Leistungskundenachweis zu erbringen.

Anlage: Planungskonzept vom 23.10.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/061

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.6.			

Änderung der Amtsstruktur

Sachverhalt:
Die Aufgabenwahrnehmung durch die geschäftsführende Stadt Neukloster für das Amt Neukloster-Warin ist aus der Sicht der Stadt Warin unzureichend. Personalhoheit, Weisungsrechte sowie die Vorgabe von organisatorischen und dienstlichen Regelungen liegt allein bei der geschäftsführenden Stadt Neukloster. Um die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt im Amtsausschuss auf die effiziente Aufgabenwahrnehmung zur erhöhen und mehr Mitspracherecht bei personellen, organisatorischen und dienstrechtlichen Regelungen zu erreichen, möchte sich die Stadt für die Umstrukturierung der bisherigen Organisation mit einer geschäftsführenden Stadt aussprechen. Erreicht werden soll die Organisation des Amtes als gesetzlich vorgesehener Regelfall der Amtsverwaltung entsprechend der §§ 125 ff. KV M-V.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung Warin beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, auf eine Umstrukturierung des Amtes Neukloster-Warin in den gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Amtsverwaltung entsprechend §§ 125 ff. KV M-V mit Einrichtung einer eigenen Verwaltung hinzuwirken und diese anzustreben, um die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt Warin über den Amtsausschuss auf die effiziente Aufgabenwahrnehmung des Amtes zu erhöhen.

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/061

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	6.6.	11	0	0

Änderung der Amtsstruktur

Sachverhalt:

Die Aufgabenwahrnehmung durch die geschäftsführende Stadt Neukloster für das Amt Neukloster-Warin ist aus der Sicht der Stadt Warin unzureichend. Personalhoheit, Weisungsrechte sowie die Vorgabe von organisatorischen und dienstlichen Regelungen liegt allein bei der geschäftsführenden Stadt Neukloster. Um die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt im Amtsausschuss auf die effiziente Aufgabenwahrnehmung zur erhöhen und mehr Mitspracherecht bei personellen, organisatorischen und dienstrechtlichen Regelungen zu erreichen, möchte sich die Stadt für die Umstrukturierung der bisherigen Organisation mit einer geschäftsführenden Stadt aussprechen. Erreicht werden soll die Organisation des Amtes als gesetzlich vorgesehener Regelfall der Amtsverwaltung entsprechend der §§ 125 ff. KV M-V.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung Warin beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, auf eine Umstrukturierung des Amtes Neukloster-Warin in den gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Amtsverwaltung entsprechend §§ 125 ff. KV M-V mit Einrichtung einer eigenen Verwaltung hinzuwirken und diese einvernehmlich, offen und mit einer allseitig transparenten Kommunikation anzustreben, um die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt Warin über den Amtsausschuss auf die effiziente Aufgabenwahrnehmung des Amtes zu erhöhen.

Namentliche Abstimmung:

	JA	NEIN	Enthaltung
Bürgermeister Griese, Björn	X		
Benthin, Rico	X		
Benke-Saathoff, Simone	X		
von Falken-Plachecki, Melanie	X		
Kloss, Doreen	X		
Pingel, Elmar	X		
Schreiber, René	X		
Spriewald, Andreas	X		
Winkler, Gregor-Johannes	X		
Wundrak-Geritz, Sabine	X		
Zentner, Rayk	X		

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	11	0	0	0

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/058

A N T R A G

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	8.1.			

Antrag der BWS-Fraktion - Einführung einer städtischen App für Warin

Sachverhalt:

Begründung:
Ziel ist es, Bürgern und Gästen eine digitale Plattform bereitzustellen, die Informationen und Dienstleistungen der Stadt zugänglich macht.

Bürgernähe und Serviceverbesserung:
Eine App schafft eine moderne Schnittstelle zwischen der Stadt und ihren Gästen sowie Bürgern. Informationen wie das Amtsblatt, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Abfallkalender oder Verkehrsänderungen können effizient und stets aktuell bereitgestellt werden.

Förderung der digitalen Entwicklung:
Die App ermöglicht es den Einwohnern, städtische Angelegenheiten bequem von zu Hause oder unterwegs abzurufen und beispielsweise über einen Mängelmelder direkt mitzuteilen. Dies erleichtert den Zugang zu wichtigen Informationen und unterstützt aktiv die digitale Entwicklung Warins.

Kostenübersicht:
Die monatlichen Kosten der App setzen sich im ersten und zweiten Jahr aus einem Sockelbetrag von 170,00 € und einem Einwohnerbeitrag von 0,02 € pro Haushalt zusammen. Bei den 1.952 Haushalten in Warin ergeben sich zusätzliche monatliche Kosten von 39,04 €. Somit entstehen laufende Kosten in Höhe von 209,04 € pro Monat bzw. 2.508,48 € pro Jahr.

Standortförderung und Tourismus:
Die App bietet eine Plattform zur Präsentation touristischer Angebote, Dienstleistungen, Sehenswürdigkeiten und lokaler Veranstaltungen, wodurch die Attraktivität der Stadt für Besucher gesteigert wird.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Finanzierung:
- Im **ersten Jahr** werden die Kosten vollständig durch das Förderprogramm *Re-Start Innenstadt* gedeckt.
- Im **zweiten Jahr** erfolgt die Finanzierung über die im städtischen Haushalt eingestellten Mittel für Innenstadtförderung und Tourismus.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Einführung der offiziellen App „Mein Ort – Warin“ für die Stadt Warin.

Sabine Wundrak-Geritz
Fraktionsvorsitzende

Stadt Warin
Bürgermeister Herr Griese
Am Markt 1
19417 Warin

EINGEGANGEN
26. NOV. 2024

Fraktion BWS
Wählergemeinschaft
Bürgerunion Wariner Seenland
19417 Warin

Sitzung der Stadtvertretung
Antrag zur Tagesordnung

26. November 2024

TOP Einführung einer städtischen App für Warin

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung beschließt die Einführung der offiziellen App „Mein Ort – Warin" für die Stadt Warin.

Finanzierung:
- Im **ersten Jahr** werden die Kosten vollständig durch das Förderprogramm *Re-Start Innenstadt* gedeckt.
- Im **zweiten Jahr** erfolgt die Finanzierung über die im städtischen Haushalt eingestellten Mittel für Innenstadtförderung und Tourismus.

Begründung:
Ziel ist es, Bürgern und Gästen eine digitale Plattform bereitzustellen, die Informationen und Dienstleistungen der Stadt zugänglich macht.

Bürgernähe und Serviceverbesserung:
Eine App schafft eine moderne Schnittstelle zwischen der Stadt und ihren Gästen sowie Bürgern. Informationen wie das Amtsblatt, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Abfallkalender oder Verkehrsänderungen können effizient und stets aktuell bereitgestellt werden.

Förderung der digitalen Entwicklung:
Die App ermöglicht es den Einwohnern, städtische Angelegenheiten bequem von zu Hause oder unterwegs abzurufen und beispielsweise über einen Mängelmelder direkt mitzuteilen. Dies erleichtert den Zugang zu wichtigen Informationen und unterstützt aktiv die digitale Entwicklung Warins.

Kostenübersicht:
Die monatlichen Kosten der App setzen sich im ersten und zweiten Jahr aus einem Sockelbetrag von 170,00 € und einem Einwohnerbeitrag von 0,02 € pro Haushalt zusammen. Bei den 1.952 Haushalten in Warin ergeben sich zusätzliche monatliche Kosten von 39,04 €. Somit entstehen laufende Kosten in Höhe von 209,04 € pro Monat bzw. 2.508,48 € pro Jahr.

Standortförderung und Tourismus:
Die App bietet eine Plattform zur Präsentation touristischer Angebote, Dienstleistungen, Sehenswürdigkeiten und lokaler Veranstaltungen, wodurch die Attraktivität der Stadt für Besucher gesteigert wird.

Vorsitzende Fraktion BWS Warin

02. DEZ. 2024

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/058

A N T R A G

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	8.1.	9	1	1

Antrag der BWS-Fraktion - Einführung einer städtischen App für Warin

Sachverhalt:

Begründung:
Ziel ist es, Bürgern und Gästen eine digitale Plattform bereitzustellen, die Informationen und Dienstleistungen der Stadt zugänglich macht.
Bürgernähe und Serviceverbesserung:
Eine App schafft eine moderne Schnittstelle zwischen der Stadt und ihren Gästen sowie Bürgern. Informationen wie das Amtsblatt, Veranstaltungen, Dienstleistungen, Abfallkalender oder Verkehrsänderungen können effizient und stets aktuell bereitgestellt werden.
Förderung der digitalen Entwicklung:
Die App ermöglicht es den Einwohnern, städtische Angelegenheiten bequem von zu Hause oder unterwegs abzurufen und beispielsweise über einen Mängelmelder direkt mitzuteilen. Dies erleichtert den Zugang zu wichtigen Informationen und unterstützt aktiv die digitale Entwicklung Warins.
Kostenübersicht:
Die monatlichen Kosten der App setzen sich im ersten und zweiten Jahr aus einem Sockelbetrag von 170,00 € und einem Einwohnerbeitrag von 0,02 € pro Haushalt zusammen. Bei den 1.952 Haushalten in Warin ergeben sich zusätzliche monatliche Kosten von 39,04 €. Somit entstehen laufende Kosten in Höhe von 209,04 € pro Monat bzw. 2.508,48 € pro Jahr.
Standortförderung und Tourismus:
Die App bietet eine Plattform zur Präsentation touristischer Angebote, Dienstleistungen, Sehenswürdigkeiten und lokaler Veranstaltungen, wodurch die Attraktivität der Stadt für Besucher gesteigert wird.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Finanzierung:
- Im **ersten Jahr** werden die Kosten vollständig durch das Förderprogramm *Re-Start Innenstadt* gedeckt.
- Im **zweiten Jahr** erfolgt die Finanzierung über die im städtischen Haushalt eingestellten Mittel für Innenstadtförderung und Tourismus.

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Einführung der offiziellen App „Mein Ort – Warin“ für die Stadt Warin.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	9	1	1	0

Björn Griese
Bürgermeister

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/057

A N T R A G

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	8.2.			

Antrag der BWS-Fraktion und der WWW-Fraktion - Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:
Die Erweiterung des Rechnungsprüfungsausschusses auf 5 Mitglieder sowie die Erhöhung der Anzahl der sachkundigen Einwohner auf zwei sollen eine breitere Repräsentation und eine differenziertere Prüfungstätigkeit ermöglichen. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl wird die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gestärkt und eine noch gründlichere Kontrolle der Haushaltsführung der Stadt Warin sichergestellt. Die Einbindung von zwei zusätzlichen sachkundigen Einwohnern trägt dazu bei, das Fachwissen und die Expertise im Ausschuss zu erweitern.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Erweiterung der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses durch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Warin. Damit wird die Arbeit des Ausschusses gestärkt und die Einbindung sachkundiger Einwohner verbessert. Die Hauptsatzung der Stadt Warin, § 6 Ausschüsse Abs. 4, erhält folgende neue Fassung:

Geänderte Fassung: "(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus **5 Mitgliedern**. Zwei sachkundige Einwohner können Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich."

Sabine Wundrak-Geritz
Fraktionsvorsitzende BWS

Doreen Kloss
Fraktionsvorsitzende WWW

Fraktion BWS und Fraktion WWW
Stadtvertretung, 19417 Warin

Stadt Warin
Bürgermeister
Herr Griese
Am Markt 1
19417 Warin

EINGEGANGEN
26. NOV. 2024

Sitzung der Stadtvertretung
Antrag zur Tagesordnung

26. November 2024

TOP Änderung Hauptsatzung der Stadt Warin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Erweiterung der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses durch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Warin. Damit wird die Arbeit des Ausschusses gestärkt und die Einbindung sachkundiger Einwohner verbessert. Die Hauptsatzung der Stadt Warin, § 6 Ausschüsse Abs. 4, erhält folgende neue Fassung:

Geänderte Fassung: "(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus **5 Mitgliedern**. Zwei sachkundige Einwohner können Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich."

Begründung:
Die Erweiterung des Rechnungsprüfungsausschusses auf 5 Mitglieder sowie die Erhöhung der Anzahl der sachkundigen Einwohner auf zwei sollen eine breitere Repräsentation und eine differenziertere Prüfungstätigkeit ermöglichen. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl wird die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gestärkt und eine noch gründlichere Kontrolle der Haushaltsführung der Stadt Warin sichergestellt. Die Einbindung von zwei zusätzlichen sachkundigen Einwohnern trägt dazu bei, das Fachwissen und die Expertise im Ausschuss zu erweitern.

Fraktion BWS Warin
Vorsitzende

Fraktion WWW
Vorsitzende

02. DEZ. 2024

Stadtvertretung Warin

Drucksachen-Nr.:	SVW/2024/057

A N T R A G

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Stadtvertretung Warin	12.12.2024	öffentlich	8.2.	10	1	0

Antrag der BWS-Fraktion und der WWW-Fraktion - Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:
Die Erweiterung des Rechnungsprüfungsausschusses auf 5 Mitglieder sowie die Erhöhung der Anzahl der sachkundigen Einwohner auf zwei sollen eine breitere Repräsentation und eine differenziertere Prüfungstätigkeit ermöglichen. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl wird die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gestärkt und eine noch gründlichere Kontrolle der Haushaltsführung der Stadt Warin sichergestellt. Die Einbindung von zwei zusätzlichen sachkundigen Einwohnern trägt dazu bei, das Fachwissen und die Expertise im Ausschuss zu erweitern.

Vorschlag Finanzierung/Teilhaushalt:

Beschluss:
Die Stadtvertretung beschließt die Erweiterung der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses durch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Warin. Damit wird die Arbeit des Ausschusses gestärkt und die Einbindung sachkundiger Einwohner verbessert. Die Hauptsatzung der Stadt Warin, § 6 Ausschüsse Abs. 4, erhält folgende neue Fassung:

Geänderte Fassung: "(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus **5 Mitgliedern**. Zwei sachkundige Einwohner können Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich."

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzl. Vertreter	anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot
15	11	10	1	0	0

Björn Griese
Bürgermeister